

Vorsorge für den Fall des Todes

Empfehlungen für den privaten und betrieblichen Bereich

Niemand denkt gern daran, dass er jederzeit in einen schweren Unfall verwickelt werden, erkranken oder sogar sterben kann. Trotzdem sollte sich jeder im Interesse seiner Hinterbliebenen und Erben rechtzeitig auch Gedanken darüber machen, durch welche Maßnahmen er ihnen im Todesfall die Erfüllung ihrer Pflichten und die Wahrung ihrer Rechte erleichtern kann und welche vorsorglichen Vorkehrungen geboten erscheinen. Zunächst ist die Frage der Patientenverfügung von erheblicher Bedeutung. Der selbständige Unternehmer muss sich darüber hinaus überlegen, wie er nicht nur für sich selbst und seine Familie eine ausreichende Vorsorge schaffen kann, sondern wie er auch sicherstellt, dass sein Unternehmen eine gewisse Zeit ohne ihn weiterlaufen bzw. ohne große Schwierigkeiten von einem Nachfolger fortgeführt werden kann.

INHALTSÜBERSICHT

- I. Vorsorge im privaten Bereich
- II. Vorsorge im betrieblichen Bereich

I. Vorsorge im privaten Bereich

1. Allgemeines

Bei Tod oder auch schwerer Erkrankung ist für die Angehörigen von besonderer Bedeutung, dass sie die für die Regelung der verschiedensten Angelegenheiten erforderlichen Urkunden und Unterlagen ohne große Schwierigkeiten schnell auffinden. Es empfiehlt sich eine (Check-)Liste nach dem unten stehenden Muster anzulegen und jeweils zu vermerken, wo sich die entsprechenden Unterlagen und Urkunden befinden. Diese Liste sollte zusammen mit dem Familienstammbuch aufbewahrt werden. Natürlich muss sowohl der Aufbewahrungsort des Familienstammbuchs als auch der eines Ordners oder einer Urkundenmappe allen Familienangehörigen bekannt sein.

2. Check-/fragenliste

a) Bestattungsfragen

Wo befindet sich das Familienstammbuch bzw. wo sind Geburtsurkunde (bei Ledigen), Heiratsurkunde (bei Verheirateten) oder Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk oder gerichtliches Scheidungsurteil (bei Geschiedenen) aufbewahrt?

- Sind für die Bestattung besondere Anordnungen getroffen (vgl. dazu I, 3b)? Wenn ja, welche?
- Ist ggf. bereits mit einem Bestattungsunternehmen ein sog. Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen worden (zu Testamentserklärungen und Bestattungsanordnungen in Bestattungsvorsorgeverträgen s. Widmann, FamRZ 2001 S.74)?

b) Allgemeine Bank- und Geldgeschäfte

- Welche (Giro-)Konten bestehen? Sind Vollmachten erteilt? Wer hat eine Vollmacht? Wo befinden sich die Kontoauszüge?
- Sind bereits Gemeinschaftskonten errichtet oder sollte man das tun (vgl. unten I, 3d)?
- Welche Sparkonten bestehen? Wer hat Vollmachten? Besteht ggf. eine Vollmacht für den Todesfall? Wo befinden sich die Sparbücher? Wo werden ggf. vereinbarte Kennwörter aufbewahrt?
- Ist bei der Bank ein Safe eingerichtet? Wer ist zur Öffnung bevollmächtigt? Wo werden die Safeschlüssel aufbewahrt?
- Wo werden ggf. weitere Wertgegenstände aufbewahrt?

- Welche Bausparverträge bestehen (Bausparnummer und Bausparkasse)? Gibt es ggf. dafür Risikolebens- oder entsprechende Ansparversicherungen? Wo befinden sich die Versicherungsscheine?
 - Bestehen Wertpapierdepots (Nummer und Name der Depotstelle)? Wer hat eine Depotvollmacht? Besteht ggf. bei der Bundesschuldenverwaltung eine Schuldbuchkonto (Nummer und Guthaben)?
 - Welche Daueraufträge bestehen (Bank, Kontonummer, Betrag) und welche sind davon im Todesfall zu kündigen?
 - Welche Einzugsermächtigungen (Bank, Kontonummer, Betrag, Fälligkeitsdatum, Berechtigter) sind erteilt und welche müssen davon im Todesfall widerrufen werden?
 - Welche Renten- bzw. Lebensversicherungen bestehen, die benachrichtigt werden müssen?
- c) Besondere Bank- und Geldgeschäfte
- ...Welche Beteiligungen bestehen an welchen Firmen/Gesellschaften/Fonds u. a.? Wo befinden sich die entsprechenden Unterlagen? Bestehen Vollmachten?
 - ...Welche Darlehen sind genommen bzw. wem sind Darlehen gewährt? Wo befinden sich die Darlehensurkunden und die weiteren Unterlagen?
 - ...Welche Sicherungen bestehen bzw. sind eingeräumt (Sicherungsübereignungen/Grundbesitzbelastungen u.a.) und wo sind die entsprechenden Unterlagen aufbewahrt?
 - ...Sind Bürgschaften übernommen oder wer hat ggf. für welche Forderung eine Bürgschaft gewährt?
- d) Sonstige Vermögenswerte
- Welcher Haus- und Grundbesitz ist vorhanden? Wo befinden sich die Grundbuchblätter und sonstigen Urkunden? Bestehen Nutzungsrechte Dritter (Vermietung/Verpachtung); wo sind die entsprechenden Vertragsunterlagen aufbewahrt?
 - Wo sind Kunstgegenstände und Schmuck gelagert?
 - Bestehen Ansprüche auf Tantiemen, Provisionen, Gehaltsfortzahlungen?
 - Gibt es ggf. noch offene Ansprüche, z. B. aus freiberuflicher Tätigkeit?
 - Wo sind Gehaltsabrechnungen aufbewahrt (der Arbeitgeber muss dem Erben nicht unbedingt Auskunft über Vergütungsansprüche geben; vgl. LAG Berlin, Urteil v. 5.2.1990 -9 5a 103/89, RDV 1990 5.266).
 - Bei Beamten: Bestehen noch Beihilfeansprüche bzw. wo befinden sich die Beihilfeunterlagen? Welche Beihilfe kann ggf. nach den jeweiligen Beihilfevorschriften beantragt werden? An welche Dienststelle ist der entsprechende Beihilfeantrag zu richten?
- e) Nachlassfragen
- Gibt es ein Testament (vgl. dazu allgemein unten I, 3a)? Ist es beim Amtsgericht hinterlegt? Wer bewahrt ggf. das Testament auf, so dass das Testament gemäß § 2259 BGB beim Nachlassgericht abzuliefern ist? Die Ablieferung muss i. S. des § 121 BGB unverzüglich nach Kenntnis vom Tod des Erblassers erfolgen.
 - Sind darin hinsichtlich der Bestattungsdurchführung besondere Anordnungen getroffen (vgl. dazu auch unten I, 3b)? Wenn ja, welche (zu Bestattungsanordnungen s. auch Widmann, FamRZ 2001 S. 74)?
 - Ist ggf. ein Testamentsvollstrecker benannt, der schon jetzt vom Todesfall zu benachrichtigen ist?
- f) Versicherungsfragen
- ...Welche persönlichen Versicherungen (Lebens-, Unfall-, Renten-, Pensions-, Kranken- und Berufsunfähigkeits-, Sterbeversicherungen) bestehen (aufgelistet mit Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft und der Versicherungsnummer)?
 - ...Wo werden die Versicherungsscheine aufbewahrt?
 - ...Wer ist bei Lebensversicherungen als Bezugsberechtigter eingetragen? Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil Lebensversicherungen nur dann direkt nach dem Todesfall ausgezahlt werden, wenn sie auf einen namentlich Begünstigten lauten. Ist das nicht der Fall, benötigt der Erbe oder sonst Berechtigte eine Vollmacht über den Tod hinaus (vgl. dazu unten I, 3c), wenn er die Versicherungssumme sofort benötigt.
 - ...Welche sonstigen Versicherungen (Kfz-, Haftpflicht-, Sach- und Krankenversicherungen usw.) bestehen und sind ggf. zu kündigen? Welche Versicherungen sind umzuschreiben?

g) Sonstige Fragen

- ...Für den Fall schwerer Erkrankung: Soll ein sog. Patienten-Brief oder eine Patientenverfügung (s. dazu unten 1, 3 f) verfasst werden?
- ...Welche Dienststellen, Organisationen und Personen sind im Todesfall vorab telefonisch oder telegrafisch vom Sterbefall in Kenntnis zu setzen?
- ...welche Vereinsmitgliedschaften bestehen und müssen, da nach der Satzung die Mitgliedschaft nicht automatisch mit dem Tod des Mitglieds endet, ggf. gekündigt werden?
- ...Welche Zeitschriften-Abonnements bestehen und sind ggf. zum nächst zulässigen Termin zu kündigen?
- ...Bestehen sonst noch Dauerverpflichtungen, z. B. bei Schallplatten- oder Buchclubs, die zu kündigen sind?

3. Besondere Vorsorgefragen

a) Errichtung eines Testaments

Eine der bedeutsamsten Fragen nach der rechtzeitigen und richtigen Vorsorge ist die nach der Errichtung eines Testaments. Diese wird man sicherlich nicht allgemein für alle Fälle gleich beantworten können. In der Regel ist jedoch jedem die Abfassung eines Testaments zu empfehlen. Denn damit wird auf jeden Fall sichergestellt, dass das vorhandene Vermögen nach dem Willen des Erblassers verteilt und meist Streit zwischen den Hinterbliebenen vermieden wird. Es sollte sich daher jeder rechtzeitig mit den erbrechtlichen Einzelheiten und den sich daraus für ihn ergebenden Folgerungen befassen (zur gesetzlichen Erbfolge s. Becker/Horn, NWB F. 19 S.3439; zu Verfügungen von Todes wegen und den Möglichkeiten der Gestaltung der Vermögensnachfolge s. Becker/Horn, NWB F. 19 S.3457; zur vorweggenommenen Erbfolge s. Becker/Horn, NWB F. 19 S.3513). In schwierigen Fällen, insbesondere wenn Grundbesitz und/oder ein Betrieb vorhanden sind, sollte man auf jeden Fall Rechtsrat bei einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar suchen. Diese können dann auch bei der Abfassung des Testaments behilflich sein und werden alle, insbesondere auch erbschaftsteuerrechtliche Fragen berücksichtigen. In einfach gelagerten Fällen kann ein sog. privatschriftliches Testament errichtet werden (vgl. dazu Becker/Horn, a. a. O. S.3458). Dieses sollte man dann aber, damit es nicht abhanden kommt, entweder beim Amtsgericht hinterlegen oder einer vertrauenswürdigen Person zur Aufbewahrung geben. Für die Hinterlegung beim Amtsgericht fallen (geringfügige) Verwaltungskosten an. Sie richten sich nach dem Nachlasswert. Die Gebühr (Viertelgebühr, § 101 KostO) bei einem Wert von 100.000 beläuft sich z. B. derzeit auf ca. 52.

- b) Anordnungen für die Bestattung Grundsätzlich richten sich Art und Ort der Bestattung zunächst nach dem Willen des verstorbenen. Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu bestimmen. Dabei steht der Wille des überlebenden Ehegatten über dem aller Verwandten (LG München I, Urteil v. 14.4.1980 -29 O 10345/79, FamRZ 1982 5.849 für den Fall der Umbettung; AG Grevenbroich, Urteil v. 15.12.1997 -11 C 335/97, MDR 1998.418). Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten (mehr), geht der Wille seiner (Schwieger-)Kinder dem der übrigen Verwandten, allgemein der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten vor.

Wer Art und Ort seiner Bestattung nicht dem Willen seiner Angehörigen überlassen will, muss entsprechende Anordnungen treffen, an die seine Angehörigen dann gebunden sind. Das gilt - mit Ausnahme des Wunsches nach Feuerbestattung (s.u.) - auch, wenn die Anordnungen nur mündlich getroffen sind. Zur Sicherheit und um Streit unter den Angehörigen zu vermeiden, sollten Bestattungsanordnungen jedoch auf jeden Fall schriftlich festgelegt werden. Möglich sind Anordnungen über den Leichnam des Verstorbenen, über die Art und den Ablauf der Bestattung, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, sowie über die Auswahl der letzten Ruhestätte. So kann z. B. die Gestaltung der Trauerfeier ebenso geregelt werden wie die Frage, ob statt Blumen und Kränzen Spenden für bestimmte (gemeinnützige) Organisationen gewünscht werden. Auch die Fragen der späteren Grabgestaltung können geregelt werden.

Wer eingäschert werden möchte, muss dies in Testamentsform festlegen oder in einer gesonderten Anordnung, die eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muss. Dies

regelt u. a. § 4 des Feuerbestattungsgesetzes vom 15.5.1934 (RGBl I S. 380), welches aufgrund Art. 123 Abs.1 GG heute in einigen Ländern (Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) als Landesrecht weiter gilt, bzw. den gesetzlichen Regelungen (Bestattungsgesetze) einiger anderer Länder entspricht (so etwa in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Harnburg). Es ist nicht zweckmäßig, die entsprechende Anordnung der Feuerbestattung in ein Testament oder einen Erbvertrag aufzunehmen, weil diese meist - wegen der notwendigen Eröffnung - erst nach der Beisetzung für die Angehörigen zugänglich sind. Es empfiehlt sich deshalb die Niederlegung in einem besonderen, für die Angehörigen sofort greifbaren Schriftstück. Fehlt eine solche Erklärung, kann dennoch die Bestimmung durch die nächsten geschäftsfähigen Angehörigen getroffen werden. Es gilt die o.a. Rangfolge. Diese Erklärung kann auch vor dem Standesamt abgegeben werden, das die Berechtigung des Antragstellers nach § 2 FeuerbestattungsgG prüft und bescheinigt (vgl. zu allem Weirich, Erben und Vererben, S. 467 f.).

c) Vollmachten

Die Eröffnung eines Testaments und die Erteilung eines Erbscheins beanspruchen i. d. R. einige Zeit, da zunächst die erbrechtlichen Verhältnisse geklärt werden müssen. Um in dieser Zeit wichtige Angelegenheiten regeln und auch über Geldmittel verfügen zu können, empfiehlt es sich, den Ehegatten oder eine andere Person des Vertrauens derart zu bevollmächtigen, dass sie nach dem Tod des Erblassers den oder die Erben vertreten kann. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die entsprechend auch für den Fall einer schweren Erkrankung gelten:

Der Erblasser kann die Vertrauensperson entweder bereits zu seinen Lebzeiten als seinen Vertreter bevollmächtigen (allgemein zur Vollmacht und zur Vollmachtserteilung s. Vahle, NWB F. 19 5.3347; zur Vorsorgevollmacht s. Limmer, ZAP F. 26 S. 53) mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Vollmacht nicht durch den Tod erlöschen soll (Text: "Vollmacht über den Tod hinaus"). Der Erblasser kann aber den Vertreter auch in der Weise bestellen, dass die Vollmacht erst nach dem Tod des Vollmachtgebers wirksam wird (Text: "Vollmacht für den Todesfall"; s. auch OLG Hamm, Urteil v. 7.12.1994 -31 U 100/94, NJW-RR 1995 5.564). (NWR Nr. 6 vom - L 2007).

Die Vollmachten können dem Umfang nach ganz verschieden sein. Sie können entweder als Einzel- oder Sondervollmachten auf bestimmte Geschäfte beschränkt sein. z.B. als sog. Kontovollmacht oder als Vollmacht gegenüber einer Versicherung oder als sog. Generalvollmacht zur Regelung sämtlicher Geschäfte berechtigen. Die Vollmachten können grundsätzlich privatschriftlich erteilt werden. Für Grundbuch- und Behördenverkehr ist aber i.d.R. eine notarielle Beurkundung notwendig bzw. ratsam. Eine (notarielle) Unterschriftsbeglaubigung kann sich aber auch deshalb empfehlen, um jedem späteren Zweifel an der Echtheit der Urkunde vorzubeugen. Banken und Post haben eigene Formulare für (Giro-Vollmachten vorrätig und bestehen i.d.R. auf deren Verwendung (zur grundsätzlichen Weisungsgebundenheit der Banken BGH, Urteil v. 25.10.1994 -XI ZR 293/93 und Urteil v. 29.11.1994- XI ZR 175/93. NJW 1995 S. 953; dazu Schultz. NJW 1995 S. 3345).

Die Vollmachten können vom Vollmachtgeber - zu Lebzeiten - jederzeit widerrufen werden. Das gleiche Recht haben nach dem Tod des Ausstellers Erben und Testamentsvollstrecker. Der Vollmachtgeber sollte den Bevollmächtigten von der Erteilung der Vollmacht unterrichten und ihn auch darüber informieren, wo die Vollmacht aufbewahrt wird.

d) Gemeinschaftskonten

Eine weitere Möglichkeit, für den Fall des Todes für Angehörige den Zugriff auf Bankkonten zu erleichtern, ist die Einrichtung von Gemeinschaftskonten (Und- bzw. Oder-Konten). Geschieht das in der Form eines sog. Und-Kontos, können die Kontoinhaber grundsätzlich nur gemeinschaftlich über das Konto verfügen. In den Bankformularen ist aber i. d. R. auch die Möglichkeit vorgesehen, dass im Fall des Ablebens eines der Verfügungsberechtigten der andere allein verfügen kann: Eine postmortale Alleinverfügungsbefugnis berechtigt den überlebenden Ehegatten im Regelfall, das bisherige Einzelkonto des Verstorbenen in ein Einzelkonto des Überlebenden umzuwandeln (OLG Hamm, Urteil v. 7.12.1994- 31 U 100/94, NJW-RR 1995 5.564).

Überein sog. Oder-Konto können die Kontoinhaber schon zu Lebzeiten beide selbständig unbeschränkt verfügen. Für den Fall des Ablebens eines Verfügungsberechtigten bleibt die Alleinverfügungsberechtigung des anderen unberührt. Diese Kontoform wird von vielen Eheleuten bevorzugt und dürfte ihnen als einfache Möglichkeit, Liquidationsschwierigkeiten des überlebenden Partners zu vermeiden, zu empfehlen sein (zur steuerrechtlichen Behandlung vgl. FG Düsseldorf, Urteil v. 19.7.1995 -4 K 7813/91 Erb, EFG 19965.242).

e) Übertragung von Vermögen für den Fall des Todes

Wer einen Angehörigen im Todesfall in gewissem Umfang schnell finanziell absichern will, hat schließlich rechtlich auch die Möglichkeit, außerhalb des Erbgangs sein Vermögen oder Teile davon durch entsprechende Vereinbarung zu übertragen, und zwar mit unmittelbarer Wirkung auf den Todesfall. Auf diese Weise kann insbesondere auch über Guthaben auf Konten und über Wertpapiere in Depots verfügt werden. Hierzu wird mit der Bank oder der Sparkasse ein sog. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall gemäß § 328 Abs.1, § 331 BGB geschlossen (vgl. dazu Becker/Horn, NWB F.19 S. 3519f.). Mit dem Tod des Erblassers erhält der Dritte unmittelbar den Anspruch gegen die Bank oder Sparkasse auf Auszahlung des Guthabens; der Erbe ist ggf. zur Herausgabe eines Sparbuchs verpflichtet (OLG Koblenz, Urteil v. 22.12.1994- 5 U 854/94, NJW-RR 1995 5.1074). Für die Auszahlung ist ein Erbschein nicht erforderlich. Es genügt der Nachweis, dass derjenige, der die Verfügung getroffen hat, verstorben ist. Die Verfügung schließt das Recht des zukünftigen Erblassers nicht aus, zu Lebzeiten jederzeit frei über die in Frage kommenden Werte verfügen zu können. Er verliert also keinesfalls sein Vermögen.

f) Patientenbrief und -verfügung

Schließlich sollte sich jeder überlegen, ob er seinen Vorsorgeunterlagen für den Fall, dass er schwer erkrankt oder einen Unfall hat, einen sog. Patientenbrief oder ein Patiententestament an die ihn behandelnden Ärzte beilegt. Darin kann grundsätzlich geregelt werden, ob und inwieweit ärztliche Maßnahmen ergriffen werden sollen (Organtransplantation, ärztliche Sterbehilfe) und ob man seinen eigenen Körper für Organspenden zur Verfügung stellt (vgl. dazu Walter, FarnRZ 1998 S.201). Ein Muster für ein "Patiententestament" ist abgedruckt bei Langenfeld, ZEV 2003 S.449, eine "Altersvorsorge-Vollmacht" findet man bei Birmans, NWB F. 19 S.3371. Das Muster einer Patientenverfügung kann auch als PDF- Datei auf der Homepage des BMJ unter www.bmj.bund.de herunter geladen werden (vgl. auch Birmans, a. a. O. S. 3377 ff.).

II. Vorsorge im betrieblichen Bereich

1. Allgemeines

Jeder Betriebsinhaber sollte für den Bereich seines Unternehmens eine der o.a. Check-/Fragenliste für den privaten Bereich vergleichbare Liste aufstellen, in der die wichtigsten Daten seines Betriebs zusammengefasst sein sollten. Zusätzlich sollte man für die wichtigsten Lieferanten und Kunden eine Kartei anlegen, die alle maßgebenden Daten enthält, z.B. die ausgehandelten Konditionen, den Namen des jeweiligen Ansprechpartners, von den im Betrieb üblichen Vertragskonditionen abweichende Vereinbarungen mit diesem Geschäftspartner usw. Es bietet sich etwa folgende Checkliste an:

a) Bestattungsfragen

- ...Sind für die Bestattung besondere die Firma betreffende Anordnungen getroffen?
Wenn ja, welche?
- ...Welche Kunden/Firmenfreunde sollen ggf. zur Bestattung eingeladen werden?

b) Bank- und Geldgeschäfte

- Welche (Giro-)Konten bestehen? Sind Vollmachten erteilt? Wer hat eine Vollmacht? Wo befinden sich die Kontoauszüge?
- Ist bei der Bank ein Safe eingerichtet? Wer ist zur Öffnung bevollmächtigt? Wo werden die Safeschlüssel aufbewahrt?
- Wo werden ggf. weitere Wertgegenstände aufbewahrt?
- Welche Daueraufträge bestehen (Bank, Kontonummer, Betrag) und welche sind davon im Todesfall zu kündigen?

- Welche Einzugsermächtigungen (Bank, Kontonummer, Betrag, Fälligkeitsdatum, Berechtigter) sind erteilt und welche müssen davon im Todesfall widerrufen werden?
- ...Welche Beteiligungen bestehen an welchen Firmen/Gesellschaften/Fonds u.a.? Wo befinden sich die entsprechenden Unterlagen? Bestehen Vollmachten?
- ...Welche Darlehen sind genommen bzw. wem sind Darlehen gewährt? Wo befinden sich die Darlehensurkunden und die weiteren Unterlagen?
- ...Welche Sicherungen bestehen bzw. sind eingeräumt (Sicherungsübereignungen, Grundbesitzbelastungen) und wo sind entsprechende Unterlagen aufbewahrt?
- ...Sind Bürgschaften übernommen oder für bestimmte Forderungen gewährt?

2. Ehepartner im Unternehmen

Arbeitet der Ehepartner im Betrieb mit oder hat er dort eigenes Vermögen investiert, sollte man sich rechtzeitig über folgende Fragen Gedanken machen:

- ... Ist der Ehepartner Eigentümer von Grundbesitz, der im Rahmen des Unternehmens genutzt wird, kann ein langfristig unkündbarer Mietvertrag weiterhelfen.
- ... Sind der Betrieb und der betriebliche Grundbesitz zwischen den Eheleuten aufgeteilt, sollte im Testament dafür gesorgt werden, dass im Fall des Todes der Grundbesitz nicht Betriebsvermögen wird.
- ... Ist der Ehepartner Eigentümer von Vermögenswerten, die er zur Absicherung betrieblicher Kredite zur Verfügung gestellt hat, kann es sich empfehlen, mögliche Erben ggf. durch Testament zu verpflichten, die Sicherheiten längerfristig weiterzubestellen.
- ... Arbeitet der Ehegatte im Betrieb mit, sollten für den von ihm wahrgenommenen Bereich ebenfalls alle wichtigen Daten schriftlich erfasst werden.

Wegen der besonderen Bedeutung und Schwierigkeit dieser Fragen sollte der Betriebsinhaber bei ihrer Lösung auf jeden Fall anwaltlichen und steuerlichen Rat in Anspruch nehmen.

3. Vollmachten für Betriebs(fort-)führung

Verfügen nicht bereits qualifizierte Mitarbeiter über Handlungsvollmachten oder Prokura, sollte überlegt werden, wer im Fall einer schweren Erkrankung oder im Todesfall übergangsweise den Betrieb weiterführen kann und soll. Das kann ein Familienangehöriger oder ein Mitarbeiter sein, der aber den Betrieb hinreichend genau kennen muss, um Entscheidungen treffen zu können. Ggf. ist auch der Steuerberater geeignet oder kann zumindest Hilfestellung geben. Hat man eine geeignete Person gefunden, wird man - vor einer entsprechenden Vollmachtserteilung - mit dieser den Rahmen einer möglichen (Mit-)Hilfe abklären müssen. Klären sollte man auf jeden Fall auch die Frage, ob diese Tätigkeit vergütet werden soll.

FAZIT

Die richtige Vorbereitung für den Fall des Todes oder einer schweren Erkrankung hilft nicht nur, Streit unter den Hinterbliebenen zu vermeiden, sondern sichert auch die Vermögenswerte. Deshalb ist auf jeden Fall rechtzeitige Vorbereitung angeraten.

Die obigen Ausführungen ersetzen weder eine rechtliche, noch eine steuerliche, speziell auf den Einzelfall bezogene Beratung und können daher nur als Orientierung über einige üblicherweise in diesem Zusammenhang anfallende Fragen verstanden werden.

Wunstorf, im April 2008
M. Frühauf/Steuerberater